

# Grüner Grundsatz, Prinzipien und Bedingungen von Militäreinsätzen der Bundeswehr im Ausland (Ein Diskussionspapier)

“Bellum non nisi pacis causa inferendum, ut eo finito arma cessent.”\*

Spinoza, *Tractatus politicus*, 1677, VI, § 35.

1. **Oberster Grundsatz.** Bündnis 90/Die Grünen lehnen Einsätze mit militärischer Gewalt im Ausland für nationale oder bündnispolitische Interessendurchsetzung hegemonialer, machtpolitischer oder ökonomischer Art und deren Vorbereitung grundsätzlich ab. Dieser oberste Grundsatz gilt uneingeschränkt und geht allen nachfolgenden Prinzipien voraus.
2. **Oberste Prinzipien.** Prinzipien Grüner Friedens-, Sicherheits- und Menschenrechtspolitik sind die zivile, politische und diplomatische Konfliktprävention, Konfliktvermeidung und Konfliktbearbeitung auf der Basis der Gewaltfreiheit in den internationalen Beziehungen.
3. **Prinzip des Völkerrechts.** Militäreinsätze der Bundeswehr im Ausland sind folglich nur zulässig, wenn diese von den Vereinten Nationen mandatiert sind, auf der Basis des Völkerrechts erfolgen und friedens erzwingende oder friedenserhaltende Ziele verfolgen.
4. **Prinzip des humanitären kriegerischen Notstands als völkerrechtlicher Ausnahmezustand.** Liegt ein Fall eines humanitären kriegerischen Notstands im Sinne einer Verletzung des Völkerrechts und der Menschenrechte vor, dessen Befriedung etwa aufgrund macht- oder interessenpolitischer Blockaden innerhalb der Vereinten Nationen nach Punkt 3 nicht erfolgen kann, kann ein Militäreinsatz zur Friedens erzwingung und Friedenserhaltung möglich sein. Dieser ist dann und nur dann zulässig, wenn folgende gleichrangige Bedingungen erfüllt sind:
  - a. **Bedingung der angestrebten Beseitigung des völkerrechtlichen Ausnahmezustands.** Der Militäreinsatz ist nur zulässig, wenn zugleich nachweisbar politische und diplomatische Maßnahmen zur Heilung des verletzten Völkerrechts und zur Beseitigung der organisatorischen und anderer ursächlicher Defizite der Vereinten Nationen ergriffen werden.
  - b. **Bedingung des letzt möglichen Mittels.** Der Militäreinsatz ist nur zulässig, wenn alle zivilen, politischen und diplomatischen Mittel bilateraler und multilateraler Art nach Punkt 2 sowie innerhalb der Vereinten Nationen nachweisbar ausgeschöpft sind.
  - c. **Bedingung der rechtlichen Legitimation.** Der Militäreinsatz ist nur zulässig, wenn dieser auf Grundlage einer zeitlich befristeten Mandatierung durch den Deutschen Bundestag und unter dessen ständiger parlamentarischer Kontrolle unter präziser Aufschlüsselung erfolgt. Eine

---

\* „Krieg ist nur um des Friedens Willen zu führen, also so, dass nach seinem Ende alle Waffen ruhen.“

etwaige Verlängerung des Mandats durch den Deutschen Bundestag setzt die abermalige Überprüfungen der hier aufgeführten Bedingungen voraus.

- d. **Bedingung der rechtmäßigen Autorität.** Der Militäreinsatz ist nur zulässig, wenn dieser an das Gewaltmonopol des Staats (Ausschluss privater militärischer Akteure) und an den obersten Grundsatz der macht- und interessenpolitischen Neutralität wie in Punkt 1 definiert gebunden bleibt.
- e. **Bedingung der rechten Absicht.** Der Militäreinsatz ist nur zulässig, wenn dessen oberste Ziele eindeutig als Friedenserzwingung oder Friedenserhaltung bestimmt werden kann, in dem Sinne, dass nach seiner Beendigung die Waffengewalt aufhört. Etwaige andere Ziele, wie etwa die Stabilisierung oder Schaffung von souveräner Staatlichkeit, können nur unter der Prämisse der obersten Zielen und diesen gegenüber nachrangig verfolgt werden.
- f. **Bedingung der Verhältnismäßigkeit und des kleineren Übels.** Der Militäreinsatz ist nur zulässig, wenn dessen zu erwartenden Folgeschäden an Menschen und Infrastruktur die zu erwartenden Folgen des zu befriedenden Konflikts nicht übersteigen. Zu dieser Bedingung zählt der Ausschluss des Einsatzes von Massenvernichtungswaffen (ABC-Waffen), der Ausschluss des Einsatzes von nicht zielgeführten Waffen wie Streumunition, Landminen und abgereichertem Uran, sowie der Ausschluss einer nicht zielgeführten taktischen Kampfführung (z.B. Flächenbombardements, großflächiger Artilleriebeschuss).
- g. **Bedingung der Einhaltung des Rechts im Krieg.** Der Militäreinsatz ist nur zulässig, wenn in diesem das humanitäre Völkerrecht wie das Genfer und das Haager Recht eingehalten werden.
- h. **Bedingung der zivil-militärischen Einbettung.** Der Militäreinsatz ist nur zulässig, wenn zu diesem zugleich zivile und humanitäre Maßnahmen ergriffen werden, deren Aufwand an vorhandenen Ressourcen in einem dem Konfliktfall angemessenen Verhältnis zum militärischen Aufwand stehen muss.
- i. **Bedingung der zivilen und politischen Nachsorge.** Der Militäreinsatz ist nur zulässig, wenn mit seinem Beginn die Verpflichtung zur zivilen und politischen Nachsorge und zum Wiederaufbau nach seiner Beendigung eingeschlossen ist.
- j. **Bedingung der zeitlichen Begrenzung und eines zeitlichen Rahmenfahrplans.** Der Militäreinsatz ist nur zulässig, wenn dessen abzusehende Dauer in einem politisch verantwortbaren zeitlichen Rahmen verbleibt. Dies schließt die Formulierung eines zeitlichen Rahmenfahrplans und dessen ständige Überprüfung sowie die Formulierung einer Exit-Strategie vor dem Militäreinsatz ein und das Aufrechterhalten eines Militäreinsatzes auf unbestimmte Dauer grundsätzlich aus.
- k. **Bedingung des abzusehenden Erfolgs.** Ein Militäreinsatz ist nur zulässig und aufrecht zu erhalten, wenn seine obersten Ziele (Siehe: e.) nach politischem und militärischem Ermessen erreicht werden können. Trifft dies nicht mehr zu, ist der Militäreinsatz in einem politisch verantwortbaren zeitlichen Rahmen entweder so umzugestalten, dass diese Bedingung wieder erfüllt ist, oder unverzüglich zu beenden.
- l. **Bedingung der gegenseitigen bündnispolitischen Verantwortung.** Findet der Militäreinsatz der Bundeswehr im militärischen Verbund mit Partnern statt, ist ein Militäreinsatz der Bundeswehr nur zulässig, wenn diese Partner die Bedingungen a. und d. – k. ebenso erfüllen. Trifft dies in Teilen oder im Ganzen nicht zu, so sind entsprechende bündnispolitische und diplomatische Initiativen gegenüber den Bündnispartnern zu ergreifen. Haben diese in einem politisch verantwortbaren zeitlichen Rahmen keine Aussicht auf Erfolg, ist der Militäreinsatz unverzüglich zu beenden.

***Völkerrechtliche Anmerkungen zu 4. und 4. a. („Prinzip des humanitären kriegerischen Notstands als völkerrechtlicher Ausnahmezustand“/“Bedingung der angestrebten Beseitigung des völkerrechtlichen Ausnahmezustands“)***

A) Das Völkerrecht und die Menschenrechte sind ihrer Idee nach uneingeschränkt gültig und unteilbar. So lässt sich das Völkerrecht nicht durchsetzen, indem es gebrochen wird, wie sich die Menschenrechte nicht durchsetzen lassen, indem sie verletzt werden. Zugleich unterliegen Völker- und Menschenrecht in ihrem Bestand und ihrer Weiterentwicklung einem permanenten Spannungsfeld zwischen positiv gesetztem Recht und der Faktizität der Rechtswirklichkeit, inkl. mangelnder Rechtsdurchsetzung und des Rechtsbruchs bzw. der Rechtsverletzung.

B) Da als Subjekt des **Völker- und Menschenrechts** nur die Menschheit als Ganzes gedacht werden kann, ist demzufolge ihre Funktion innerhalb des faktischen historischen Prozesses die einer *regulativen Idee für die Menschheit*.

C) Das **Subjekt** ihrer Durchsetzung ist demzufolge die Organisationsform dieser Menschheit, die **Vereinten Nationen**. Zugleich ist diese Organisationsform **Träger** des positiv gesetzten Völker- und Menschenrechts sowie **Ausdruck** dieser als regulative Idee im historischen Prozess der Menschheit.

D) Insofern die Vereinten Nationen historisch gewachsener **Ausdruck** des Völker- und Menschenrechts als regulative Idee für die gesamte Menschheit sind, bestimmt das Eintreten eines „humanitären kriegerischen Notstands als völkerrechtlicher Ausnahmezustand“ die tatsächliche Faktizität der Rechtswirklichkeit zum jeweiligen Zeitpunkt.

E) Insofern die Vereinten Nationen **Träger** des positiv gesetzten Völker- und Menschenrechts sind, bestimmt das Eintreten eines „humanitären kriegerischen Notstands als völkerrechtlicher Ausnahmezustand“ die Verletzung des positiven Rechts.

F) Demzufolge definiert der völkerrechtliche Ausnahmezustand als zeitweiliger Einbruch der Faktizität der Rechtswirklichkeit in der Art einer Rechtsverletzung bzw. der Nicht-Durchsetzung des positiven Rechts einen *Übergangszustand* der Vereinten Nationen als Organisationsform der Menschheit, insofern diese einzig mögliches **Subjekt** der Durchsetzung des Völker- und Menschenrechts sind.

G) Folglich kann es *keine* Durchsetzung des Völker- und Menschenrechts jenseits der Vereinten Nationen durch die internationale Gemeinschaft geben, die auf eine Heilung des verletzten Völkerrechts zielt, die nicht zugleich die Wiederherstellung einer durchsetzungsfähigen Organisationsform der Vereinten Nationen als **Subjekt** des Völkerrechts anstrebt (*Prinzip der Stärkung der Vereinten Nationen*).

H) Zugleich verpflichtet der völkerrechtliche Ausnahmezustand als *Übergangszustand* der Vereinten Nationen die internationale Gemeinschaft zur Durchsetzung des Völkerrechts unter der im vorherigen Punkt genannten Bedingung, da sonst eine Wiederherstellung der Vereinten Nationen als einzig mögliche **Träger** des Völker- und Menschenrechts nicht möglich ist (*Prinzip der Vermeidung der weiteren Schwächung der Vereinten Nationen*).

I) Eine Weiterentwicklung des positiven Rechts und damit der Charakter des **Ausdrucks** der Vereinten Nationen als regulative Idee im historischen Prozess der Menschheit ist also nur möglich, wenn der völkerrechtliche Ausnahmezustand auch jenseits zeitlich handlungsunfähiger Vereinten Nationen nicht hingegenommen sondern beseitigt und zugleich als *Übergangszustand* begriffen wird.

J) In Bezug auf das Völkerrecht gilt im als *Übergangszustand* begriffenen Ausnahmezustand der vor-völkerrechtliche Naturrechtszustand des *Tantum juris quantum potentiae* („Soviel Recht als Macht“). Die in 4. b. – l. genannten Bedingungen ersetzen folglich nicht das verletzte Völkerrecht im *Übergangszustand*, sondern dienen der Einschränkung und Einhegung des Naturrechtszustandes und bedingen so die Heilung des verletzten Völkerrechts.

K) Die in 4. b. – l. genannten Bedingungen legen ebenso den Beginn, die Dauer und die Beendigung des Ausnahmezustandes fest und bedingen damit ebenso die Rücküberführung des zeitweiligen Naturrechtszustandes in das Völkerrecht.

L) Vom Erfolg der in 4. a. genannten Bedingung nach der Beendigung des Ausnahmezustandes hängen der Fortbestand und die Weiterentwicklung der Vereinten Nationen als Träger, Subjekt und Ausdruck des Völkerrechts und der Menschenrechte ab. Eine Abfolge von Nicht-Erfüllungen dieser Bedingung würde einen negativen Prozess bis zur Abschaffung des Völkerrechts und einen dauerhaften Rückfall in den vor-völkerrechtliche Naturrechtszustand des *Tantum juris quantum potentiae* bedeuten. Aus den Punkten A – C ist erhellt, dass es einen Träger, ein Subjekt und einen Ausdruck des Völker- und Menschenrechts jenseits der Vereinten Nationen aber nicht geben kann.

### **Politische Anmerkungen zu 4. und 4. a. („Prinzip des humanitären kriegerischen Notstands als völkerrechtlicher Ausnahmezustand“/“Bedingung der angestrebten Beseitigung des völkerrechtlichen Ausnahmezustands“) am Beispiel des Kosovo-Konflikts**

In ihrer Eröffnungsrede zum friedenspolitischen Kongress von Bündnis 90/Die Grünen am 07. März 2008 betonte die Parteivorsitzende Claudia Roth: „Strittig bei uns waren und bleiben Entscheidungen wie der Einsatz im Kosovo. Grüne Politik stand damals vor einem Dilemma und konnte eigentlich nur zwischen zwei falschen Alternativen wählen. Solche Dilemmata in der Zukunft zu vermeiden – insbesondere durch eine langfristige Politik der Krisen- und Konfliktprävention – ist eine vordringliche Aufgabe grüner Politik.“

Ebenso führte die Grüne Jugend im Abschlussbericht ihrer friedenspolitischen Kommission vom Februar 2008 bezüglich des nicht von den Vereinten Nationen mandatierten Kosovo-Krieges an, dass „die Argumentation eines ‚übergesetzlichen Notstands‘ äußerst problematisch (ist), da dessen Grenzen nicht klar definierbar sind.“

Die friedenspolitische Kommission der Partei nannte in ihrem Diskussionspapier zum friedenspolitischen Kongress vom 30. November 2008 den Kosovo-Konflikt „ein schweres völkerrechtliches Dilemma“, der „nicht als Präzedenzfall“ taue. Die Kommission kommt zu dem Schluss: „Ein Handeln jenseits des Völkerrechts zur Verhinderung von Menschenrechtsverletzungen trägt bei dem Versuch, Recht durchzusetzen, unausweichlich auch zu dessen Erosion bei. Ziel grüner Außenpolitik muss es daher sein, die Reform der Vereinten Nationen und die Weiterentwicklung des Völkerrechts voranzutreiben, so dass die Weltgemeinschaft breit legitimierte Entscheidungen treffen kann und das Dilemma, vor dem wir im Kosovo standen, aufgelöst wird.“

Zweifellos handelte es sich bei dem Kosovo-Konflikt um einen Fall eines „humanitären kriegerischen Notstands als völkerrechtlicher Ausnahmezustand“. Unbestritten sind auch die von Claudia Roth und der Kommission der Partei gezogenen Schlussfolgerungen und damit politischen Ziele, die den hier in Punkt 2 aufgeführten **Obersten Prinzipien** entsprechen. Die Tatsache aber, dass diese politischen Ziele bereits vor dem Kosovo-Konflikt Ziele der Partei waren und nach diesem wieder als solche betont werden, stellt keine wirkliche politische Aufarbeitung des faktisch eingetretenen völkerrechtlichen Ausnahmezustandes dar. Einzig die Grüne Jugend identifiziert das politische Problemfeld, indem sie die nicht klare Definierbarkeit eines „übergesetzlichen Notstandes“ anführt.

Bündnis 90/Die Grünen werden aber *nicht* davon ausgehen können, dass sich ihre richtigen politischen Ziele in absehbarer Zeit durchsetzen lassen und werden daher weiter mögliche Situationen eines „humanitären kriegerischen Notstands als völkerrechtlicher Ausnahmezustand“ im Blick haben müssen. Ja, diese politischen Ziele werden gar hinfällig und die in den Punkten 1 – 3 formulierten Grundsätze und Prinzipien drohen an der faktischen historischen Entwicklung vorbeizulaufen, wenn die hier in Punkt L genannte Entwicklung weiter vorstatten gehen sollte.

Die Folge wäre ein politisch prinzipienloser Pragmatismus (Von griech.: *Ta pragmata* = „Was der Fall ist“), der von der historischen Faktizität getrieben ist statt selbst treibende Kraft eines historischen Prozesses zu sein, welche die hier in den Punkten A – C genannten politisch-ethischen und völkerrechtlichen Bedingungen erfüllt.

Evtl. eintretende historische Faktizitäten aber fallen nicht aus dem historischen Prozess heraus, sondern sind Bestandteil dessen und müssen folglich auch im Falle ihres Eintritts immer auf diesen bezogen werden.

Ein Handeln jenseits des Völkerrechts, wie von der Kommission der Partei behauptet, kann es folglich – insofern dieses Handeln auf die Beseitigung des „humanitären kriegerischen Notstands als völkerrechtlicher Ausnahmezustand“ zielt (was im Kosovo-Konflikt zweifellos der Fall war) – nicht geben. Der völkerrechtliche

Ausnahmezustand definiert vielmehr den völkerrechtlichen Normalzustand in seiner *entweder* positiven *oder* negativen Prozesshaftigkeit, da dieser Ausnahmezustand zugleich einen Übergangszustand darstellt, wie er in den Punkten F – H dargelegt ist.

Die Beurteilung der evtl. Richtigkeit oder Falschheit des militärischen und politischen Handelns im Kosovo-Konflikt und damit auch die politische Einschätzung, ob dieses Handeln einen positiven oder negativen Prozess in der Entwicklung des Völkerrechts und damit der Vereinten Nationen befördert hat, hängt also davon ab, ob der Ausnahmezustand überhaupt als Übergangszustand begriffen und entsprechend gehandelt wurde.

War der Kosovo-Krieg daher ein politischer Fehler von Bündnis 90/Die Grünen in der Regierungsverantwortung? Nicht etwa, weil angesichts eines „humanitären kriegerischen Notstands als völkerrechtlicher Ausnahmezustand“ überhaupt gehandelt wurde, sondern, weil keine „Bedingung zur Beseitigung des völkerrechtlichen Ausnahmezustands“ angestrebt oder erfüllt wurde?

Können die jüngst erfolgte einseitige Unabhängigkeitserklärung des Kosovo, die nach wie vor potentiell vorhandene organisatorische und strukturelle Handlungsunfähigkeit der Vereinten Nationen sowie die Tendenz zur Schaffung von nationalen oder internationalen Ersatz-Akteuren zu den Vereinten Nationen wie den USA, der NATO oder der Europäischen Union, nicht durchaus als Indizien dafür gelten, dass mit dem Kosovo-Konflikt ein negativer Prozess in der Entwicklung des Völkerrechts und der Vereinten Nationen wenn nicht sogar ausgelöst so doch zumindest befördert wurde?

Denn Ausdruck, Subjekt und Träger des Völker- und Menschenrechts als regulative Idee für die Menschheit im historischen Prozess können nationale oder internationale Ersatz-Akteure wie die USA, die NATO oder die Europäische Union *per definitionem* nicht sein. Und ist daher ein dauerhafter Rückfall in den vor-völkerrechtliche Naturrechtszustand des *Tantum juris quantum potentiae* seither nicht mehr auszuschließen?

Die Bundesregierung wie auch die in Verantwortung handelnden Akteure von Bündnis 90/Die Grünen wie Bundesaußenminister Joschka Fischer und der Staatsminister im Auswärtigen Amt Ludger Volmer führten seinerzeit an, dass der Kosovo-Einsatz eine „Ausnahme“ sei und aus diesem daher kein neues Völkergewohnheitsrecht (bekanntlich eine Hauptquelle der Rechtsschöpfung in den internationalen Beziehungen) entstehen könne. In der Tat betonte die Bundesregierung, dass die Lücke im Völkerrecht systematisch aufgearbeitet werden müsse. Die Forderung nach einem deutschen Sitz im Sicherheitsrat der Vereinten Nationen habe so als „Bereitschaftserklärung“ u. a. auf dieses Vorhaben gezielt.\*

Immerhin habe, so Ludger Volmer weiter, „die UNO-Vollversammlung die Kosovo-Intervention ausdrücklich nicht verurteilen wollen, weil sie das Problem gespürt hat. Später hat die UNO die Figur der *Responsibility to Protect* („Verantwortung zu beschützen“) betont und damit der Intervention zwar nicht nachträglich recht gegeben, aber die Dilemmasituation quittiert.“\*\*

### **Die Figur der *Responsibility to Protect***

Das Völkerrecht ist im Kern ein Nationsrecht, das den Status der Nationen und ihr Verhältnis untereinander regelt. Basis des Völkerrechts bildete bisher das in der Charta der Vereinten Nationen verankerte Souveränitätsprinzip der Nationen, das bisher nur in zwei Fällen außer Kraft gesetzt werden durfte: zur Selbstverteidigung gegen einen Angriffskrieg und bei Gefährdung des Weltfriedens.

Die Frage, die sich aus der hier angeführten „Dilemmasituation“ ergibt, hat der Generalsekretär der Vereinten Nationen Kofi Annan nach dem Kosovo-Krieg benannt: „... wenn humanitäre Intervention tatsächlich einen inakzeptablen Anschlag auf das Souveränitätsprinzip darstellt, wie sollen wir dann auf ein Ruanda, auf ein Srebrenica reagieren – auf schwere und systematische Menschenrechtsverletzungen, die jegliches Prinzip unserer *gemeinsamen Menschlichkeit* (Herv. d. Verf.) tangieren?“

---

\* Ludger Volmer in einem Brief an den Autor vom 14.03.2008.

\*\* Ebda.

Die kanadische Regierung setzte daraufhin die *International Commission on Intervention and State Sovereignty* („Internationale Kommission zu Intervention und staatlicher Souveränität“ – ICISS) ein, die im September 2001 den Bericht *The Responsibility to Protect* vorlegte. Kofi Annan kommentierte die Ergebnisse des ICISS-Berichts daraufhin mit den Worten: „Ihr Titel beschreibt wirklich das, worüber ich gesprochen hatte: Die Tatsache, dass Souveränität nicht nur Macht bedeutet, sondern ebenso auch Verantwortlichkeiten, und dass unter diesen Verantwortlichkeiten keine wichtiger ist als der Schutz der Bürger vor Gewalt und Krieg.“ Im Abschlussbericht des UN-Weltgipfels vom September 2005 erfolgte eine erste formale Verankerung des Konzepts, in der UN-Resolution 1674 *Protection of civilians in armed conflict* vom April 2006 wird dieses als Referenz angeführt.

Wird somit letztlich die Abwertung des in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Souveränitäts-Paradigmas, nämlich seine Relativierung durch einen ihm übergeordneten Menschenrechts-Maßstab (nachdem es 1945 bewusst als absolutes und den Menschenrechten gleichgestelltes Leitprinzip etabliert worden war) angestrebt? Die Folgen dieser faktischen Völkerrechtsänderung wären epochal: Mit der Relativierung des Souveränitätsprinzips würden die bisher aus der historischen Entwicklung und aus zwei Weltkriegen gezogenen Lehren in Bezug auf die Nationalstaatlichkeit faktisch *ad acta* gelegt.

Folglich würde in der Tendenz bezüglich des Zwecks des Nationalstaates gelten: *qui sicilet nullus alius est quam pax viteaque securitas* („dieser Zweck ist nichts anderes als Frieden und Sicherheit des Lebens“).\*

Ebenso würde hiermit Nationalstaatlichkeit in einer Form umdefiniert, die dem vor-völkerrechtliche Naturrechtszustand des *Tantum juris quantum potentiae* entsprechen würde, nämlich in dem Sinne, dass auch die Nationalstaaten in ihrem Verhältnis zu ihren Bürgern und untereinander nur soviel oder so wenig Recht hätten, wie sie Macht haben, dieses durchzusetzen.

Die Tendenzen zur Wiederkehr des *Tantum juris quantum potentiae* sind mit der Figur der *Responsibility to Protect* eindeutig gegeben, mit der faktischen Rolle der USA als Weltordnungsmacht, mit den Bestrebungen innerhalb der NATO, diese in ein weltweites „Bündnis der Demokratien“ umzudefinieren. Derart *autonom* handelnde Nationalstaaten oder Bündnisse aber können *per definitionem* ihr Recht zum Handeln nur aus ihrer partikularen Macht ableiten und würden so die Idee des Völker- und Menschenrechts *ad absurdum* führen.

Völkerrechtlich betrachtet steht die Menschheit vielmehr vor einer Epochenwende hin zur *Herausbildung einer Weltstaatlichkeit auf der Basis der Menschenrechte*, die das bisherige Souveränitätsprinzip der Nationen und damit Selbstbestimmungsrecht der Völker übersteigt. Gerade die in jüngster Zeit verstärkt geführte Diskussion über *failing states* („gescheiterte Staatlichkeit“) kann daher nicht nur auf abwesende, instabile oder zusammenfallende Nationalstaatlichkeit bezogen, sondern muss immer auch auf die Abwesenheit von legitimierter Weltstaatlichkeit hin gedacht werden.

Die Frage der Möglichkeit von Weltstaatlichkeit auf der Basis der Menschenrechte rückt daher in Mittelpunkt der gegenwärtigen historischen Entwicklung. Und da nach Punkt C nur die Vereinten Nationen Ausdruck des Völker- und Menschenrechts als regulative Idee im historischen Prozess der Menschheit sind, damit auch die Frage nach ihrer Organisationsform als einzig möglichem Subjekt von Weltstaatlichkeit. Diese Frage ist das wesentliche Merkmal des in Punkt F festgestellten Übergangszustandes der Vereinten Nationen.

Die Fragen nach der Weltstaatlichkeit auf der Basis der Menschenrechte und deren Organisationsform innerhalb der Vereinten Nationen können aber *per definitionem* nicht im Sinne eine Souveränitätsabtritts der Nationalstaaten an die Vereinten Nationen beantwortet, sondern müssen im Sinne einer Herausbildung von Weltstaatlichkeit innerhalb der welt- und menscheitsumfassenden Organisations- und Handlungsstrukturen beantwortet werden, die sich bereits jetzt der nationalstaatlichen Souveränität entziehen. Das den Nationalstaaten Transzendente heißt das, bildet im gegenwärtigen Übergangszustand eine neue Form von transnationaler Staatlichkeit heraus, die die bisherige Form der Nationalstaatlichkeit von ihrer erreichten Grenze her neu definiert.

---

\* Spinoza, *Tractatus politicus*, 1677, V, § 2.

Anders ausgedrückt: die Vereinten Nationen werden an dem Punkt *autonom*, von den Nationalstaaten unabhängig handelndes Subjekt, an dem aus der bisherigen *Völkergemeinschaft* eine faktisch als ganzes handelnde Menschheit wird. Der Zweck dieser autonomen Weltstaatlichkeit des Menschen als Gattungswesen kann wiederum nicht anders definiert werden als mit dem *qui sicilet nullus alius est quam pax viteaque securitas*.

Als Handlungsfelder dieser autonomen Weltstaatlichkeit des Menschen als Gattungswesen zeichnen sich neben dem „humanitären kriegerischen Notstand als völkerrechtlicher Ausnahmezustand“ im gegenwärtigen Übergangszustand: a) der globale Klimawandel; b) der globale Ressourcenverbrauch; c) die globale Bevölkerungsentwicklung ab. Die Figur der *Responsibility to Protect* müsste also streng genommen alle humanitären Notstände umfassen, die nur noch in Bezug auf den Menschen als gemeinsam handelndes Gattungswesen gedacht werden können.

Der Kern der hier aufgeworfenen Problematik liegt also in einer Schwerpunktverschiebung in den internationalen Rechtsbeziehungen vom Völker- auf das Menschenrecht, auf das von Kofi Annan angeführte Prinzip der „gemeinsamen Menschlichkeit“, welches die Frage nach der historischen und rechtlichen Grundlage des Selbstbestimmungsrechts der Völker neu aufwirft. Die Menschheit ist mehr als nur die Summe ihrer Völker und Regierungen. *De facto* steht damit die Menschheit derzeit an der Schwelle zur *Überwindung des Rassismus* und damit vor der Herausforderung der Herausbildung eines neuen Subjekts von Staatlichkeit jenseits der Entität des „Volkes“. Derzeit zu beobachtende Rückfälle in religiöse oder ethnische Entitäten oder in selbstmandatierte „Wertebündnisse“ können lediglich als negative Symptome hierfür betrachtet werden.

Die Krise der Vereinten Nationen ist eine Krise ihrer Verfasstheit als Organisationsform der *Nationen*, eine historische Schwelle. Die Frage, die sich folglich stellt und unter deren Prämisse die hier in Punkt 4. a. formulierte Bedingung betrachtet werden muss, ist die: Wie kann eine Organisationsform der Vereinten Nationen aussehen und gestaltet werden, in der diese *autonom* handelndes Subjekt der Durchsetzung, zugleich Träger des Menschenrechts und Ausdruck des Menschenrechts als regulative Idee für die gesamte Menschheit sind? Anders gefragt: Wie kann das *Tantum juris quantum potentiae* in Bezug auf eine sich faktisch herausbildende Menschheit als gemeinsam handelndes Subjekt gedacht und umgesetzt werden? Gibt es eine Macht (*potentia*) der Menschheit, die ein Merkmal ihres gemeinsamen Rechts ist?

Bezüglich des hier aufgerissenen Problemfeldes stehen die Politik und auch Bündnis 90/Die Grünen noch ziemlich am Anfang der Beantwortung solch schwerwiegender Fragen. Gleichwohl können die hier in den Punkten 1 – 4 angeführten Grundsätze, Prinzipien und Bedingungen, wie auch die vier Grundsäulen der Partei – ökologisch, sozial, basisdemokratisch, gewaltfrei –, so wir diese als verantwortungsethische Maximen und nicht als gesinnungsethische Bekenntnisse verstehen, als angemessene Handlungsfäden dienen.

Robert Zion, Gelsenkirchen im März 2008.

**Kontakt:** Robert Zion, Beckeradstr. 3, 45 897 Gelsenkirchen, tel.: 0209/3187462, tel. (mobil): 0176/24711907, E-mail: zion@robert-zion.de